

3. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des AquaFit Zeven vom 01.08.2014

Aufgrund der §§ 5, 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Samtgemeinderat Zeven in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

(1) § 1 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Zu den ermäßigten Personengruppen gehören:

- a. Schüler, Studenten, Dienstleistende für den Bundesfreiwilligendienst (BFD), ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr (FSJ u. FÖJ), Ehrenamtskarten-Inhaber und volljährige Juleica-Inhaber,
- b. Schwerbeschädigte und Körperbehinderte, deren Erwerbsminderung laut amtlichem Ausweis mindestens 70 Prozent beträgt.

(2) § 1 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Freien Eintritt erhalten folgende Personengruppen:

- a. Juleica-Inhaber bis 17 Jahren,
- b. Begleitpersonen von Schwerbehinderten bei folgenden Merkzeichen:
 - H - Hilflosigkeit
 - BI - Blindheit
 - GI - Gehörlosigkeit
 - TBI - Taubblindheit
 - B - Begleitperson
- c. aktive Feuerwehrangehörigen inkl. der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Zeven mit Ausweis bzw. mit Nennung in einer vom OrtsBM erstellten Liste der aktiven Mitglieder,
- d. aktive Mitglieder des Jugendrotkreuz des DRK-Ortsverein Zeven mit Ausweis.

(3) In § 3 Abs. 1 wird hinter AquaFit-Betriebsjahr eingefügt: (August – Juli). Weiter wird in Abs. 2 die Bezeichnung v.H. geändert in Prozent.

(4) In § 3 Abs. 6 wird die Ermäßigung der Benutzungsgebühren ergänzt um 2. c.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft.

Zeven,

Samtgemeinde Zeven
Samtgemeindebürgermeister

Henning Fricke